

Die im Jahr 1966 gegründete Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerkes, im Folgenden "ZVK" genannt, ist eine gemeinsame Einrichtung des Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V. - Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (zusammen die "Tarifvertragsparteien").

§ 1 Grundlagen der Versicherung

(1) Versicherungsverhältnis

Die ZVK erbringt nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen und in Übereinstimmung mit ihrer Satzung Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an die Versicherten¹ und deren Hinterbliebene sowie sonstige Berechtigte.

(2) Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer sind die Tarifvertragsparteien, d. h. der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V. - Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

(3) Versicherte

Versicherte sind alle gewerblichen Arbeitnehmer, kaufmännische und technische Angestellte, und Auszubildende des Dachdeckerhandwerks, die in den Geltungsbereich des

- Tarifvertrags über eine Altersversorgung für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk fallen, und/oder des
- b) Tarifvertrags über eine Tarifliche Zusatz-Rente im Dachdeckerhandwerk fallen,

und deren Antrag auf Versicherungsschutz die ZVK angenommen hat.

Der Tarifvertrag über eine Altersversorgung für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk und der Tarifvertrag über eine Tarifliche Zusatz-Rente im Dachdeckerhandwerk, beide in deren jeweils gültiger Fassung, nachfolgend zusammen die "Tarifverträge".

(4) Hinterbliebene

Hinterbliebene sind:

- Der Ehepartner des Versicherten, mit dem er zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe lebte.
- Der nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragene Lebenspartner des Versicherten, mit dem er zum Zeitpunkt des Todes in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft lebte.
- Soweit keine Hinterbliebenen gemäß vorstehender lit. a) und lit. b) vorhanden sind, der Lebensgefährte

einer sonstigen nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes in häuslicher Gemeinschaft lebte, vorausgesetzt, dass der Name des Lebensgefährten der ZVK vor dem Tod des Versicherten mitgeteilt wurde und die Gemeinschaft zum Zeitpunkt des Todes nachweislich 5 Jahre bestanden hat (z.B. durch Meldebescheinigung).

(5) Berechtigte

Berechtigte sind in nachstehender Reihenfolge:

- a) der Versicherte,
- b) der Ehepartner oder Lebenspartner,
- c) der Lebensgefährte,
- d) die Kinder,
- e) die Eltern,
- f) sonstige Erben des Versicherten.

§ 2 Versicherungsbeginn und Versicherungsende (Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag? Kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?)

- Das Versicherungsverhältnis beginnt, wenn der Antrag auf Versicherungsschutz durch die ZVK angenommen wurde.
- (2) Die ordentliche Kündigung des Versicherungsverhältnisses ist ausgeschlossen.
- (3) Das Versicherungsverhältnis endet, wenn die Leistungspflicht der ZVK endet, z.B. durch Erfüllung, Abfindung oder Übertragung.

§ 3 Versicherungsfall (Wann tritt der Versicherungsfall ein?)

- (1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Versicherte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht, ab der ein Anspruch auf eine gesetzliche Altersrente besteht.
- (2) Ein Leistungsbezug vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze ist nur möglich, wenn eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend früher bezogen wird; in diesem Fall wird die Leistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt.
- (3) Ein Versicherungsfall für Hinterbliebene oder andere Berechtigte tritt ein, wenn der Versicherte verstirbt.

§ 4 Leistungen (Welche Leistungen erbringen wir?)

- Die ZVK führt ein persönliches Versicherungskonto für jeden einzelnen Versicherten.
- (2) In Übereinstimmung mit den Tarifverträgen leistet die ZVK gemäß dieser AVB individuelle Altersversorgungsleistungen (nachfolgend "Leistungen") an die Versicherten, deren Hinterbliebene oder andere Berechtigte. Die Leistungen werden

¹ Die in diesen Bedingungen gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Zugunsten der Lesbarkeit verzichten wir auf eine Mehrfachbezeichnung.



als regelmäßige, lebenslange Rentenzahlung erbracht, soweit nicht für Hinterbliebene oder andere Berechtigte nachfolgend etwas anderes bestimmt wird.

- (3) Die Höhe der Leistung berechnet sich nach dem jeweils gültigen Technischen Geschäftsplan der ZVK.
- (4) Verstirbt der Versicherte nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 3 Abs. (1) oder Abs. (2) dieser AVB, erhält der Hinterbliebene eine regelmäßige, lebenslange Rentenzahlung auf der Basis des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Deckungskapitals.
- (5) Verstirbt der Versicherte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 3 Abs. (1) und Abs. (2) dieser AVB, erhalten die Berechtigten in der in § 1 Abs. § 1(5) dieser AVB genannten Reihenfolge den persönlichen Anteil an der Bilanzdeckungsrückstellung, die Eltern und sonstigen Erben des Versicherten aber maximal in Höhe von EUR 8.000.
- (6) Der persönliche Anteil an der Bilanzdeckungsrückstellung wird nach dem jeweils gültigen Technischen Geschäftsplan der ZVK ermittelt.
- (7) Die Ansprüche auf die Leistung sind nicht vererblich.

§ 5 Abfindung

- (1) Die Anwartschaft kann mit Zustimmung des Versicherten abgefunden werden, wenn der Versicherte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begründet und dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinem ehemaligen Arbeitgeber mitteilt. Macht der Versicherte gegenüber seinem ehemaligen Arbeitgeber eine entsprechende Mitteilung, informiert der ehemalige Arbeitgeber die ZVK darüber.
- (2) Mit Beginn der Leistungsphase kann die ZVK eine einseitige Abfindung vornehmen, wenn die monatlichen Leistungen bei Eintritt des Versicherungsfalles 1 von Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen würden.
- (3) Im Übrigen können Anwartschaften oder laufende Leistungen nur abgefunden werden, wenn dies auf Grund von Tarifverträgen und/oder den Bestimmungen des BetrAVG zulässig wäre.

§ 6 Überschussbeteiligung (Wie erfolgt die Beteiligung an den Überschüssen?)

- (1) Die ZVK beteiligt die Versicherten nach Maßgabe des jeweils gültigen Technischen Geschäftsplans an den erzielten Überschüssen. Sowohl während der Anwartschaftsphase als auch nach Beginn der Leistungsphase werden sämtliche Überschussanteile dem Versicherungskonto gutgeschrieben und wertgleich verrentet.
- (2) Der Versicherte erhält von der ZVK jährlich eine Mitteilung über die Höhe des persönlichen Versicherungskontos und die danach zu erwartenden Leistungen im Versicherungsfall (Summe der Rentenbausteine einschließlich der gutgeschriebenen Überschussanteile). Bei den jährlichen Mitteilungen handelt es sich um eine Prognose. Die Höhe der zu erwar-

tenden Leistungen im Versicherungsfall ist von der ZVK nicht garantiert. Die endgültige Höhe der Leistungen kann von den Informationen in der Mitteilung abweichen. Aus den Mitteilungen können keine Ansprüche gegen die ZVK abgeleitet werden.

§ 7 Beginn und Ende der Leistung (Wann und wie lange erhalten Sie die Leistungen?)

- (1) Die Leistungen werden quartalsmäßig im Voraus von dem Monat an gezahlt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Berechtigte stirbt oder in dem die Leistungsvoraussetzungen aus anderen Gründen entfallen sind.
- (2) Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das Konto des Berechtigten.

§ 8 Abruf der Leistung (Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?)

- (1) Der Antrag auf die Leistung ist schriftlich einzureichen. Dabei sollen für den Antrag auf Gewährung der Leistungen der jeweils gültige Vordruck der ZVK verwendet und die im Vordruck genannten Informationen und Unterlagen beigebracht werden. Der Vordruck ist online und auf Nachfrage bei der ZVK erhältlich. Der Versicherte hat den Rentenbescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers vorzulegen und alle für eine Versteuerung und Verbeitragung der Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen, insbesondere seine Steueridentifikationsnummer und Angaben zu seiner Krankenversicherung (Name, Anschrift, Versicherungsnummer), zur Verfügung zu stellen. Andere Berechtigte haben bei Beantragung von Leistungen die in den jeweils gültigen Vordrucken vorgesehene Informationen und Unterlagen beizubringen.
- (2) Während der Leistungsphase ist der Versicherte und/oder Hinterbliebene verpflichtet, im dritten Kalendervierteljahr auf Verlangen der ZVK einen Lebensnachweis zu erbringen. Wird der Nachweis innerhalb einer von der ZVK gesetzten Frist nicht erbracht, ruht der Anspruch auf die Leistungen.

§ 9 Versicherungsbeiträge (Wer zahlt den Beitrag und was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?)

- (1) Die Beiträge werden auf Grundlage der Tarifverträge durch die Arbeitgeber aufgebracht, die unter den Geltungsbereich der Tarifverträge fallen oder diese Kraft Inbezugnahme anwenden.
- (2) Die Höhe der Beiträge ist tarifvertraglich festgelegt und richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Tarifverträge. Die Beiträge werden abhängig von der tarifvertraglichen Regelung als laufende monatliche Beiträge oder jährlich als Einmalbeitrag erbracht.
- (3) Für jeden Versicherten führt die ZVK ein persönliches Versicherungskonto, auf welchem die geleisteten Beiträge gutgeschrieben werden. Mit der Gutschrift werden die Beiträge in eine Anwartschaft auf Leistungen umgewandelt (Rentenbausteine). Maßgeblich für die Berechnung und damit die Höhe der Leistungen sind dabei die Leistungen, die die ZVK



auf Grund des jeweils gültigen Technischen Geschäftsplans ausweist

- (4) Die Leistung kann nicht mit eigenen zusätzlichen Beiträgen durch den Versicherten erhöht werden.
- (5) Die Haftung der Tarifvertragsparteien ist auf die eintreibbaren Beiträge beschränkt. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 10 Unverfallbarkeit

(Können die Ansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Renteneintritt wieder verfallen?)

Scheidet ein Versicherter vor Eintritt des Versicherungsfalles aus seinem Arbeitsverhältnis aus, so bleiben die gezahlten Beiträge, die in eine Anwartschaft auf Leistung umgewandelt werden (Rentenbausteine), einschließlich der entstandenen Überschussanteile, unabhängig von den Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des § 1b Abs. 1 BetrAVG in vollem Umfange erhalten (sofortige Unverfallbarkeit); gemäß § 13(1) dieser AVB wird die Versicherung als beitragsfreie Versicherung fortgeführt, soweit diese nicht durch Beitragszahlungen eines anderen Arbeitgebers im Geltungsbereich oder unter Anwendung der Tarifverträge fortgeführt wird oder eine Abfindung nach § 5 dieser AVB erfolgt ist.

§ 11 Versorgungsausgleich

- (1) Soweit Anrechte aus dem Versicherungsverhältnis aufgrund eines richterlichen Gestaltungsaktes im Versorgungsausgleichsverfahren zu teilen sind, ist die ZVK berechtigt, die für dieses Anrecht zugrundeliegenden Kapitalmittel im Rahmen der externen Teilung gemäß § 14 Abs. 2 Versorgungsausgleichgesetz ("VersAusglG") für die ausgleichsberechtigten Personen auf den vom Familiengericht bestimmten Zielversorgungsträger zu übertragen. Das nach § 15 Abs. 1 VersAusglG bestehende Wahlrecht der ausgleichsberechtigten Person zwischen dem Ausbau eines bestehenden Anrechts oder der Begründung eines neuen Anrechts bleibt davon unberührt.
- (2) Wird das Wahlrecht gemäß § 11 Abs. (1) dieser AVB nicht innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichts durch die ausgleichsberechtigte Person ausgeübt, erfolgt die Übertragung der Kapitalmittel gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 VersAusglG.
- (3) Mit der Übertragung der vom Gericht festgesetzten Kapitalmittel auf den Zielversorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person ist die ZVK von allen Rechten und Pflichten aus diesem Anrecht befreit.
- (4) Ist die externe Teilung gemäß § 14 Abs. 2 VersAusglG nicht möglich, erfolgt die interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Die vom Familiengericht festgesetzte Kapitalmittel werden entsprechend § 4 Abs. (3) dieser AVB nach Maßgabe des jeweils gültigen Technischen Geschäftsplans in eine Rente umgerechnet.
- (5) Mit Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichts und der Übertragung der Kapitalmittel wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person um den Anteil der übertragenen Kapitalmittel gekürzt. In der Anwartschaftsphase erfolgt dies mit Rechtskraft des Beschlusses des Familiengerichtes. In der

Leistungsphase ist die Kürzung mit Ablauf des Monates umzusetzen, der dem Monat folgt, in dem die ZVK Kenntnis von der Rechtskraft des Beschlusses des Familiengerichts erhalten hat.

§ 12 Mitteilungs- und Anzeigepflichten (Welche Mitteilungs- und Anzeigepflichten müssen Sie erfüllen?)

- (1) Der Versicherte ist verpflichtet, der ZVK Änderungen des Namens, des Familienstandes, des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes, der Postanschrift und der Bankverbindung unverzüglich in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt für die anderen Berechtigten, wenn diese die Leistung erhalten.
- (2) Ereignisse, die während der Leistungsphase eintreten und auf die Gewährung der Leistung von Einfluss sind, müssen der ZVK unverzüglich und unaufgefordert in Textform angezeigt werden. Darunter fällt insbesondere jede Änderung von Verhältnissen, die den Anspruch auf Leistung dem Grunde nach oder der Höhe nach berührt, insbesondere
 - die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - die (Wieder-) Heirat bzw. eine (neue) Lebenspartnerschaft und bei Lebensgefährten das Bestehen einer (neuen) Lebensgemeinschaft.
- (3) Die ZVK ist berechtigt und verpflichtet, zu Unrecht gewährte Leistungen zurückzufordern.

§ 13 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten, informiert der Arbeitgeber die ZVK hierüber. Das Versicherungsverhältnis wird in diesem Fall beitragsfrei gestellt, soweit nicht eine Fortführung gemäß nachfolgendem Abs. (2) oder eine Abfindung gemäß § 5 dieser AVB erfolgt, und nimmt weiterhin an der Überschussbeteiligung teil.
- (2) Die Fortführung der Beitragszahlung über einen neuen Arbeitgeber ist möglich, wenn der neue Arbeitgeber ebenfalls an die in § 1 Abs. (3) lit. a) und lit. b) dieser AVB genannten Tarifverträge gebunden ist oder einen solchen Kraft vollständiger Inbezugnahme anwendet.
- (3) Im Falle eines Arbeitgeberwechsels kann alternativ zur Fortführung der Beitragszahlung gemäß vorstehendem Abs. (2) die unverfallbare Anwartschaft auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung des neuen Arbeitgebers übertragen werden (Portabilität). Die Übertragung erfolgt durch Übertragung des Übertragungswerts gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG. Mit der vollständigen Übertragung entfällt die Leistungsverpflichtung der ZVK.

§ 14 Verpfändung und Abtretung (Können Sie Ansprüche aus der Versicherung verpfänden oder abtreten?)

Ansprüche auf die Leistungen sind nicht vererblich und können außer an den Versicherten und die anderen Berechtigten



nicht übertragen, veräußert, abgetreten oder verpfändet werden. Entgegenstehende Vereinbarungen mit Dritten sind der ZVK gegenüber unwirksam.

Ist der Versicherte oder ein anderer Berechtigter unter Betreuung, Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, so kann die Leistung an den Betreuer, Vormund oder Pfleger gezahlt werden. Der gesetzliche Forderungsübergang bleibt davon unberührt.

§ 15 Gerichtsstand (Wo ist der Gerichtsstand?)

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ZVK oder einen Versicherungsnehmer ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die ZVK ihren Sitz hat. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherte oder andere Berechtigte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. Wenn der Versicherte oder andere Berechtigte keinen Wohnsitz hat, ist der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen einen Versicherten oder anderen Berechtigten müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz des Versicherten oder anderen Berechtigten zuständig ist. Wenn der Versicherte oder andere Berechtigte keinen Wohnsitz hat, ist der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- (3) Verlegt der Versicherte oder andere Berechtigte seinen Wohnsitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem die ZVK ihren Sitz hat. Zuständig ist dann das Gericht, in dessen Bezirk die ZVK ihren Sitz hat.

§ 16 Anwendbares Recht (Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?)

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17 Inkrafttreten (Ab wann sind diese Versicherungsbedingungen anwendbar?)

Die Versicherungsbedingungen finden Anwendung auf Versicherungsverträge, welche ab dem 01.01.2023 abgeschlossen werden.

Genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 19.12.2022, Geschäftszeichen: I 5003/00054#00098